

Inhalt	Seite
<b>18. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Zustellung.....	72
<b>19. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Zustellung.....	73
<b>20. Bekanntmachung</b>	
Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Schwerte "Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	74
<b>21. Bekanntmachung</b>	
Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ....	78
<b>22. Bekanntmachung</b>	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ der Stadt Schwerte - Satzung vom 21.03.2025 .....	82
<b>23. Bekanntmachung</b>	
Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses .....	85
<b>24. Bekanntmachung</b>	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen .....	86
<b>25. Bekanntmachung</b>	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	91
<b>26. Bekanntmachung</b>	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	93
<b>27. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Zustellung.....	95
<b>28. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 09.04.2025 .....	96

## **18. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Denis Rozhenko, letzte bekannte Anschrift Tsentralna Street 12, 65028 Odessa Ukraine, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 103 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-04 UV 0001 vom 10.10.2024**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 21.01.2025

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Sozialamt  
Im Auftrag

gez. Üstün-Tekin

## **19. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Philipp Grunwald, letzte bekannte Anschrift Am Quickspring 33, 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 106 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-02 UV T. vom 18.02.2025**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags von 8.00 bis 12.00 und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 28.02.2025

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Sozialamt  
Im Auftrag

Becker

## **20. Bekanntmachung**

### **Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße“**

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025**
  - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- und**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße“**

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 13.09.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Entsprechend des Antrags (Anlage 1) der Stadtwerke Schwerte GmbH gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 14.08.2023 ist für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 4 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
2. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb der Geltungsbereiche der Anlage 4 durchzuführen. Die Darstellung ist von „landwirtschaftlicher Fläche“ zu „Sondergebietsfläche“ mit der Zweckbestimmung PV-Anlage zu ändern (Anlage 5).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer 14-tägigen Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Schwerter Heide, nördlich der Waldstraße. Die Errichtung der Anlage stellt einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität dar und unterstützt nachhaltig die Ziele des durch den Rat der Stadt Schwerte beschlossenen Klimaschutzkonzeptes.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 77 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern; dieser stellt die Flächen zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) mit der Begründung sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Schwerte mit seiner Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs **vom 07.04.2025 bis einschl. 21.04.2025** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Startseite | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) zur Verfügung.  
Auskünften zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-639 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/35

61-20-02/21

Schwerte, 17.03.2025

Der Bürgermeister

Axourgos

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße“ vom 17.03.2025 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße“ vom 17.03.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

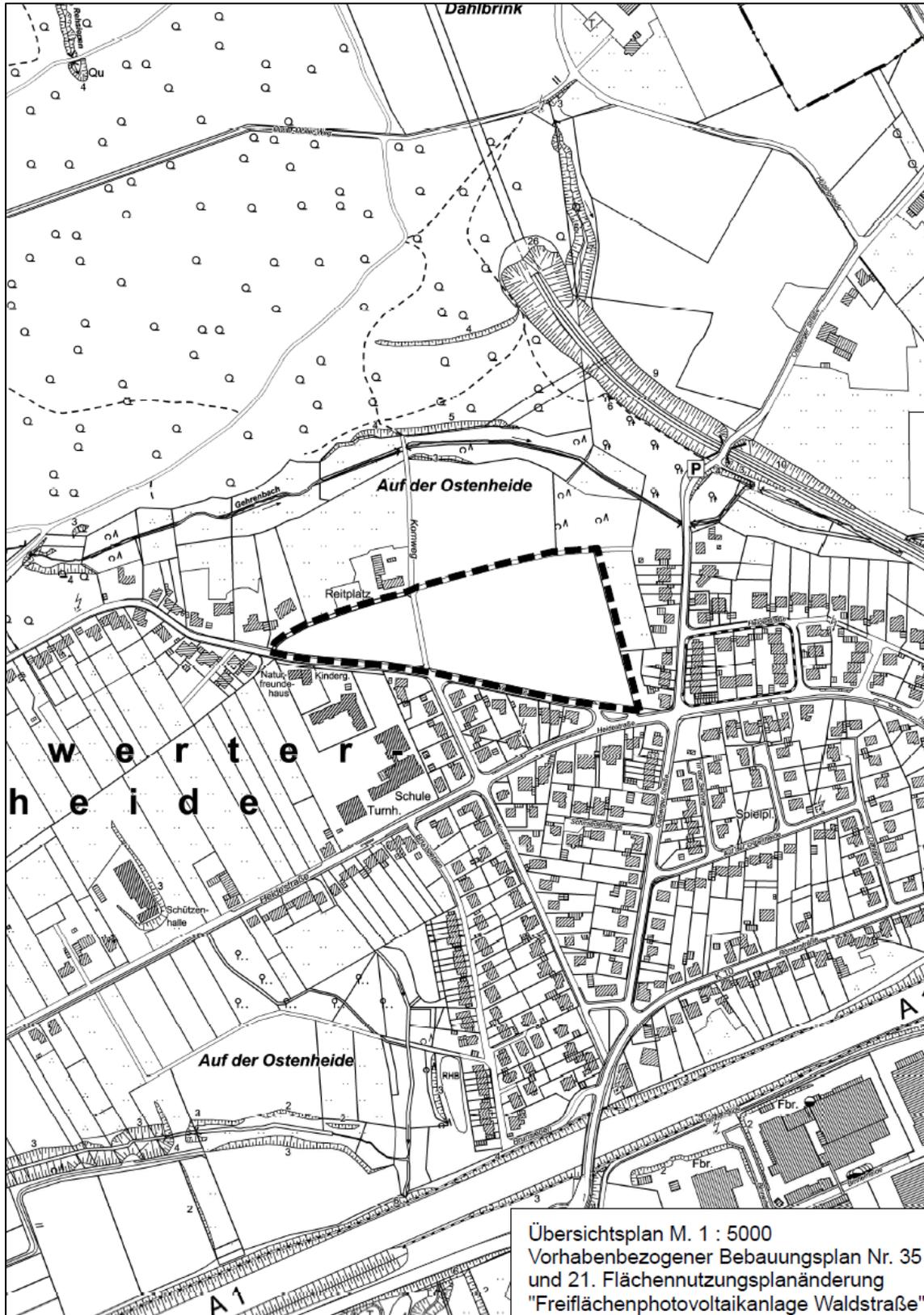
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.03.2025  
Der Bürgermeister

Axourgos



Übersichtsplan M. 1 : 5000  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35  
 und 21. Flächennutzungsplanänderung  
 "Freiflächenphotovoltaikanlage Waldstraße"

## **21. Bekanntmachung**

### **Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte**

#### **„Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“**

**- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

**und**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Schwerte**

#### **„Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“**

**- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 17.03.2025**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 13.09.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Entsprechend des Antrags (Anlage 1) der Stadtwerke Schwerte GmbH gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 14.08.2023 ist für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 2 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
2. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb der Geltungsbereiche der Anlage 2 durchzuführen. Die Darstellung ist von „landwirtschaftlicher Fläche“ zu „Sondergebietsfläche“ mit der Zweckbestimmung PV-Anlage zu ändern (Anlage 3).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer 14-tägigen Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Schwerter Heide, südlich der Heidestraße und nördlich der Bundesautobahn A1. Die Errichtung der Anlage stellt einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität dar und unterstützt nachhaltig die Ziele des durch den Rat der Stadt Schwerte beschlossenen Klimaschutzkonzeptes.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 81 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern; dieser stellt die Flächen zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) mit der Begründung sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Schwerte mit seiner Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs **vom 07.04.2025 bis einschl. 21.04.2025** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Startseite | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#).

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) zur Verfügung.  
Auskünften zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-639 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/34  
61-20-02/20

Schwerte, 17.03.2025

Der Bürgermeister

Axourgos

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ vom 17.03.2025 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Schwerte ”Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide” vom 17.03.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 17.03.2025  
Der Bürgermeister

Axourgos



## **22. Bekanntmachung**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ der Stadt Schwerte - Satzung vom 21.03.2025**

In seiner Sitzung am 19.02.2025 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ werden die in der Anlage 8 aufgeführten Beschlüsse gefasst.

2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ wird einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigegefügtem Übersichtsplan auf Seite 84 zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/36  
Schwerte, 21.03.2025  
Der Bürgermeister

Axourgos

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ der Stadt Schwerte vom 21.03.2025 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

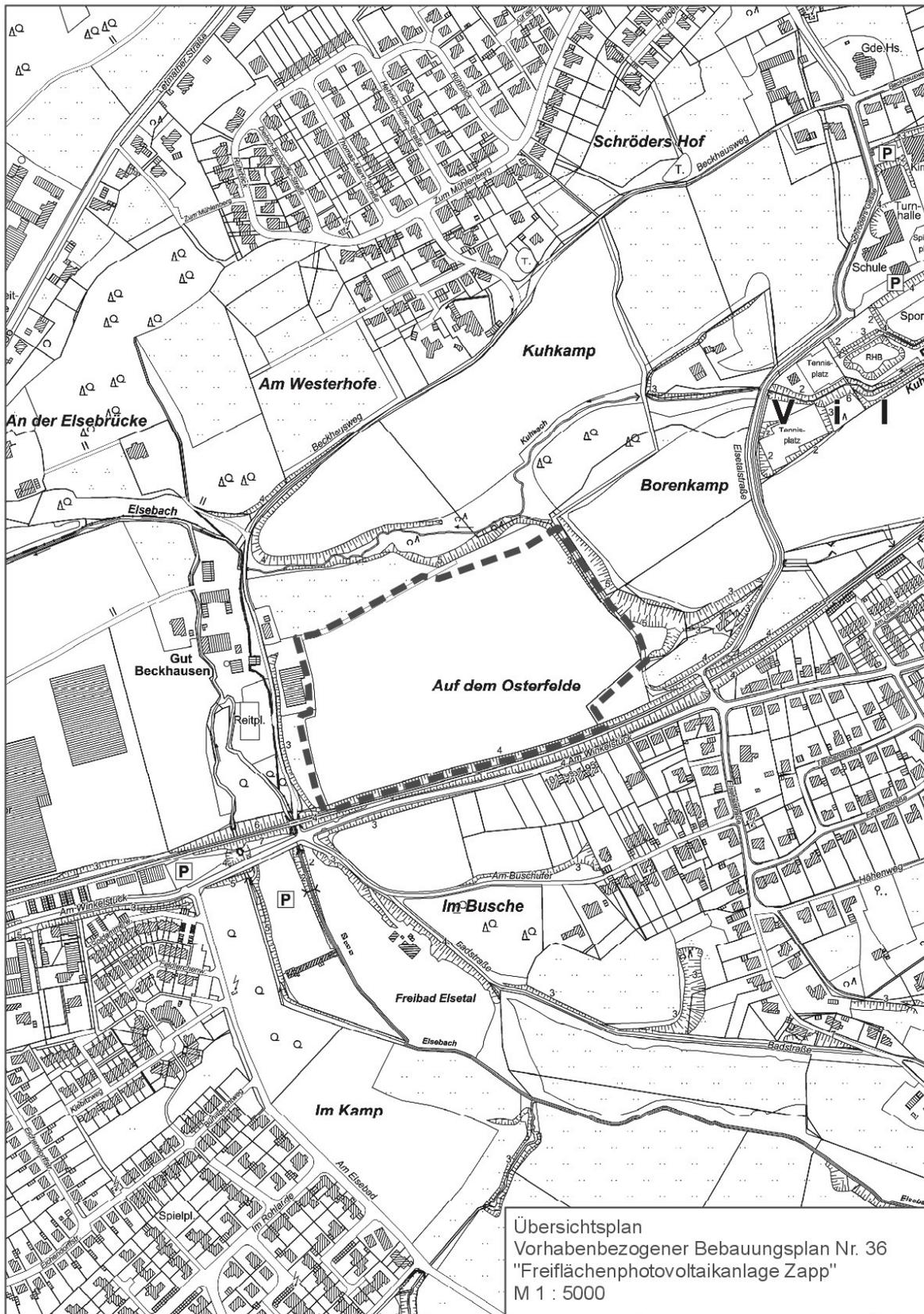
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 21.03.2025  
Der Bürgermeister

Axourgos



## **23. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

- Der Dienstausweis Nr. 179, ausgestellt am 24.01.2023 für Jankez Ali, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Schwerte, 12.03.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'Ax' followed by a flourish.

Axourgos

## **24. Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte für die im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 101, während der Dienststunden:

Montag – Freitag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	:
	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

kostenlos ausgegeben werden. Nach einer persönlichen Registrierung können die Wahlvorschläge auch über die Parteienkomponente des Votemanagers der Firma vote iT GmbH unter dem Link [www.votemanager.de/parteienkomponente](http://www.votemanager.de/parteienkomponente) hergestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 443-448) und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

**Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (MBI. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 32 vom 10.10.2024 Seite 963-980) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025 statt.**

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber\*innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber\*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreter\*innenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber\*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger\*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

1. Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines\*r Bewerber\*in als Ersatzbewerber\*in für eine\*n andere\*n Bewerber\*in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter\*in für eine Vertreter\*innenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 sind die Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlung und die Bewerber\*innen ab dem 1. September 2024, die Bewerber\*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreter\*innenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreter\*innenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des\*r Bewerbers\*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber\*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter\*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der/die Leiter\*in der Versammlung und zwei von diesem\*r bestimmte Teilnehmer\*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber\*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

## **2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern\*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des\*r Bewerbers\*in; bei Beamt\*innen und Arbeitnehmern\*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner\*in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerber\*innen handelt, von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die\*der Kandidat\*in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber\*in benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner\*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern\*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen, Wohnort und E-Mail-Adresse des\*r vorzuschlagenden Bewerbers\*in anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des\*r Unterzeichners\*in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem/von der Unterzeichner\*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede\*n Unterzeichner\*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber\*in ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des\*r Bewerbers\*in nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber\*innen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamt\*innen oder Arbeitnehmer\*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber\*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber\*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein\*e Bewerber\*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber\*in für eine\*n im Wahlbezirk oder für eine\*n auf einer Reserveliste aufgestellte\*n Bewerber\*in sein soll.

3.3 Soll ein\*e Bewerber\*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber\*in für einen im Wahlbezirk oder für eine\*n auf der Reserveliste aufgestellten andere\*n Bewerber\*in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des\*r zu ersetzenden Bewerbers\*in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber\*in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von

mindestens

39

<sup>1</sup>Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber\*innen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber\*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Schwerte sind spätestens bis

**zum 07.07.2025, 18.00 Uhr, 69. Tag vor der Wahl (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahr 2025 vom hingewiesen (siehe Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 20/24 vom 18.12.2024).

16.12.2024

wird

<sup>1</sup> 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG

Ort, Datum

Schwerte, 14.03.2025

**Der 1. Beigeordnete  
als Wahlleiter**

Kenan Yildiz

## **25. Bekanntmachung**

### **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen**

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Teilfläche der Straße

**Schwerte, Beethovenstraße, Mozartweg, Schumannweg,  
Gemarkung Ergste Flur 11  
Flurstück 318, 324, 341, 459, 475, 476, 477, 485, 531, 533, 535**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet. Die zu widmende Fläche ist in dem nachstehenden Lageplan markiert dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:** *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Schwerte, 18.03.2025

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister

Dimitrios Axourgos

**GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)**

Projekt:

Datum : 18.03.2025

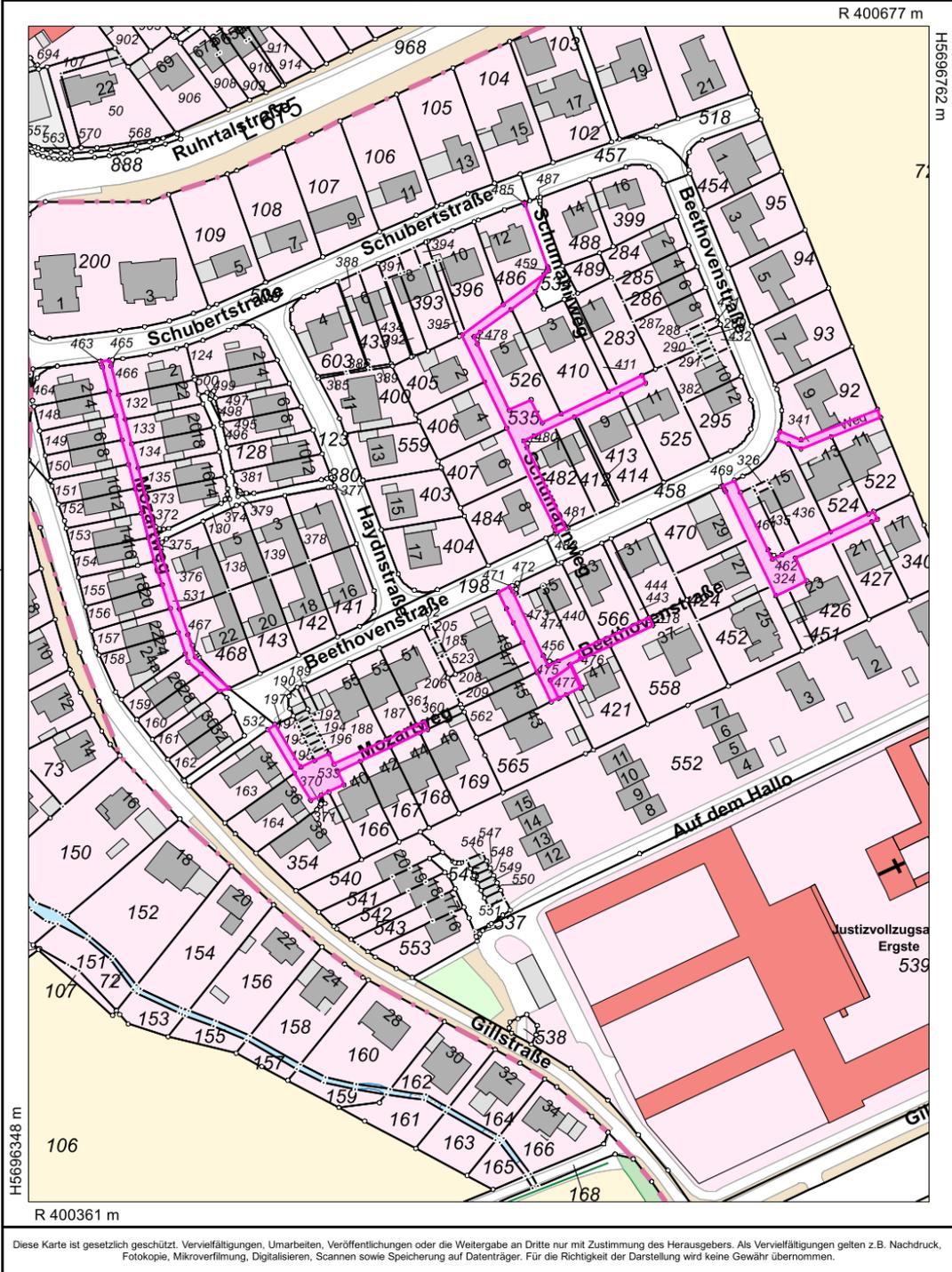
Maßstab : 1:1801



**STADT SCHWERTE**

- Bauordnungsamt -

erstellt von:



## **26. Bekanntmachung**

### **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen**

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Teilfläche der Grundstücke

**Schwerte, Gemarkung Westhofen, Flur 6, Flurstücke 437, 439, 441**

als Fuß- und Radweg öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Fläche ist in dem nachstehenden Lageplan markiert dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:** *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Schwerte, 06.03.2025

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister

Dimitrios Axourgos

**GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)**

Projekt:

Datum : 06.03.2025



**STADT SCHWERTE**

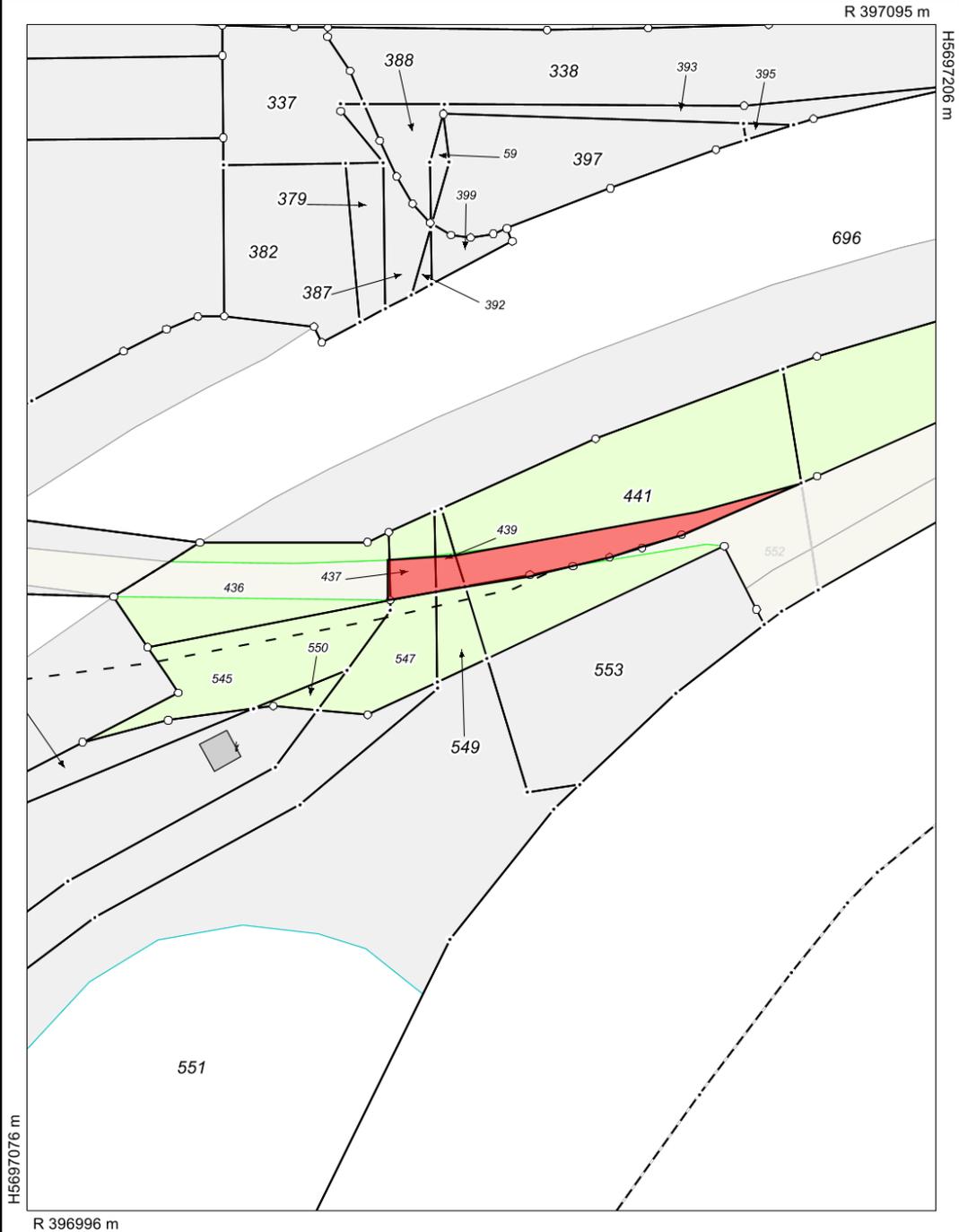
- Bauordnungsamt -

erstellt von:



Maßstab : 1:567

R 397095 m



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **27. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Yaw Opoku Acheampong, letzte bekannte Anschrift Westfalenstr. 78 in 58453 Witten, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 104 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-01 UV A vom 04.03.2025**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 28.03.2025

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Sozialamt  
Im Auftrag

Bock

## **28. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 09.04.2025**

#### TAGESORDNUNG

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Rates
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohner\*innenfragestunde
4. Feststellung von Befangenheit
5. Schöner ankommen in NRW – Bahnhof Schwerte: Vorstellung des aktuellen Planungsstands  
- mündlicher Bericht
6. Bestellung von Delegierten für die 8. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes **X/1286**
7. Bekanntgabe der in der Zeit vom 16.01.2025 bis 11.03.2025 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen **X/1273**
8. XIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte **X/1255**
9. X. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Ku-WeBe) vom 02.09.2002 **X/1283**
10. Neufassung der Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 18.07.2024 **X/1253**
11. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium gem. § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte **X/1259**
12. Inanspruchnahme der Opt-Out Regelung nach § 4 Abs. 1 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW **X/1261**
13. Zweigeschoßiger Erweiterungsanbau an die Friedrich-Kayser-Schule zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz - Baubeschluss und Zustimmung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung **X/1260**
14. Bebauungsplan Nr. 204 "Wohnbebauung Messingstraße" - Behandlung der Anregungen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB **X/1266**

- 15. 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte – Behandlung der Anregungen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB **X/1267**
- 16. 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Behandlung der Anregungen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB **X/1270**
- 17. Lehrschwimmbecken Ergste **X/1272**  
- Antrag der WfS-Fraktion vom 10.03.2025 (Eingang: 10.03.2025)
- 18. Fortführung des RuhrSight Jugendfestivals in 2025 und 2026 **X/1285**  
- Antrag der Fraktion Die Grünen vom 07.03.2025 (Eingang am 11.03.2025) -
- 19. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung mit Beschlussausführungskontrolle
- 20. Informationen und Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

- 21. Genehmigung der Tagesordnung
- 22. Feststellung von Befangenheit
- 23. Beteiligungsangelegenheiten **X/1265**
- 24. I20210045 Neubau Theodor-Fleitmann-Gesamtschule - Baubeschluss **X/1274**
- 25. Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse
- 26. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung mit Beschlussausführungskontrolle
- 27. Informationen und Anfragen

# Schwerte APP



## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

